



# WID - PLENUM Kompakt

48. und 49. Plenarsitzung | 24. bis 25. Januar 2018

1. **Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen**
2. **Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**
3. **Aufnahme von Krediten durch das Land Rheinland-Pfalz**
4. **Änderung des Kommunalwahlgesetzes**
5. **Änderung des Landesmediengesetzes**
6. **Änderung des Landesstraßengesetzes**
7. **Änderung umweltprüfungsrechtlicher Vorschriften**
8. **Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen**

---

## 1. Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen

Der von den Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen (Drs. 17/4703) ist Gegenstand der **zweiten Beratung** im Landtag am Mittwoch, dem 24. Januar 2018.

Der Entwurf sieht die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde mit dem Namen „Aar-Einrich“ aus den Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen zum 1. Juli 2019 vor. Der Sitz ihrer Verwaltung soll die Ortsgemeinde Stadt Katzenelnbogen sein. Hierfür bedarf es eigenständiger landesgesetzlicher Regelungen.

Ziel des Zusammenschlusses sind erhebliche Kosteneinsparungen. Angestrebt werden mittel- bis längerfristig Einsparungen von 20 Prozent bezogen auf den Personal- und Sachaufwand der zwei Verbandsgemeinden im Jahr 2015. Aus Anlass der einvernehmlichen Bildung der neuen Verbandsgemeinde sieht der Entwurf die Gewährung einer Zuweisung von insgesamt 2 000 000 Euro zur Reduzierung der Verbindlichkeiten vor. Die Zuweisung soll in Höhe von 350 000 Euro im Jahr 2019, jeweils in Höhe von bis zu 750 000 Euro in den Jahren 2020 und 2021 und im Übrigen danach entsprechend dem von der neuen Verbandsgemeinde vorzulegenden Tilgungsplan ausgezahlt werden.

## 2. Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

In **zweiter Beratung** fasst sich der Landtag am Mittwoch, dem 24. Januar 2018, mit dem Entwurf eines „Landesgesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“ (Drs. 17/4747), der von der Landesregierung eingebracht wurde.

Schwerpunkt des Gesetzentwurfs ist die Schaffung einer Rechtsgrundlage, die es den **Dienstherrn** unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, die **Erfüllung titulierter Schmerzensgeldansprüche für Beamtinnen und Beamte zu übernehmen**, die durch ihre dienstliche Tätigkeit oder aufgrund ihrer beruflichen Stellung **Opfer gewalttätiger Angriffe** werden, hierbei physisch oder psychisch verletzt werden und den titulierten Schmerzensgeldanspruch beim Schädiger nicht oder nur teilweise vollstrecken konnten. Eine entsprechende Änderung soll in das Landesbeamtengesetz eingefügt werden (§ 71a). Die Kosten hierfür können ausweislich des Entwurfs nicht verlässlich vorausgesehen werden. Legt man die Schätzung für die bayerische Parallelregelung zugrunde, ergäbe sich für Rheinland-Pfalz ein Betrag von **etwa 32 000 Euro jährlich**, zu dem anfänglich Kosten für Altfälle hinzuzurechnen wären und der bei vermehrter Inanspruchnahme steigen könnte.

Weiterer Schwerpunkt ist die Übertragung der für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltenden Regelungen zur Freistellung für die Pflege naher Angehöriger (Pflegezeit und Familienpflegezeit) auf Be-

amtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter. Nach dem Entwurf soll zur **Pflege oder Betreuung naher Angehöriger Urlaub ohne Dienstbezüge oder Teilzeitbeschäftigung** gewährt werden können. Unter bestimmten Voraussetzungen soll eine Vorschussleistung die Bestreitung des Lebensunterhalts während der Gehaltsreduzierung erleichtern. Entsprechende Änderungen sollen in das Landesbeamtengesetz und das Landesrichtergesetz eingefügt werden. Darüber hinaus soll eine **Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung zur Sterbebegleitung** von schwerstkranken Angehörigen durch Änderungen im Landesbeamten- und Landesrichtergesetz möglich werden, unter bestimmten Voraussetzungen bei Fortzahlung der Bezüge.

Der Entwurf sieht weiter eine **Umgestaltung des personenstandsabhängigen Familienzuschlags bei Aufnahme eines Kindes in die eigene Wohnung** vor. Bisher entfiel der Anspruch, wenn für den Unterhalt des Kindes Mittel in einer bestimmten Höhe zur Verfügung standen (Eigenmittelgrenze). Die Regelung ist ausweislich des Gesetzentwurfs sehr verwaltungsaufwändig. Es müssen Feststellungen zu Unterhaltsverpflichtungen, tatsächlich gezahlten Unterhaltsleistungen, fiktiven Unterhaltsbeträgen und sonstigen Eigenmitteln getroffen werden, die wegen der sich schnell ändernden Verhältnisse häufig wiederholt werden müssen. Zukünftig soll der Anspruch daher allein von der Kindergeldberechtigung abhängen. Auf diese Weise soll die Rechtslage vereinfacht und der Prüf- und Vollzugsaufwand verringert werden. In der Rechtspraxis erhalten fast ausschließlich alleinerziehende Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter den Zuschlag. Sie sollen durch den Gesetzentwurf gestärkt werden. Den jährlichen Mehrkosten von rund 500 000 Euro steht eine Reduzierung des Vollzugsaufwands beim Landesamt für Finanzen gegenüber, dessen konkreter Umfang allerdings schwer abschätzbar ist.

### 3. Aufnahme von Krediten durch das Land Rheinland-Pfalz

Der von der Landesregierung eingebrachte Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz und der Landeshaushaltsordnung (Drs. 17/5100) ist Gegenstand der **ersten Beratung** im Landtag am Mittwoch, dem 24. Januar 2018.

Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz regelt die Begrenzung der Neuverschuldung im Landeshaushalt. Danach ist der Haushaltsplan grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Abweichungen hiervon sind aber zum Ausgleich konjunkturbedingter Defizite zulässig.

Die Voraussetzungen für die Aufnahme von Krediten des Landes Rheinland-Pfalz werden in dem Ausführungsgesetz zu Artikel 117 der Landesverfassung näher bestimmt. Der Entwurf sieht Änderungen dieses Gesetzes vor. So soll die **strukturelle Nettokreditaufnahme** die zentrale Zielgröße werden. Dem Grundsatz eines ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichenden Haushalts ist demnach entsprochen, wenn die strukturelle Nettokreditaufnahme kleiner oder gleich Null ist. Bei Landesbetrieben und Sondervermögen soll die Veranschlagung von Einnahmen aus Krediten nicht zulässig sein. Hierdurch wird die Nettokreditaufnahme auf den Kernhaushalt sowie juristische Personen beschränkt. Die bisherige gesonderte Betrachtung der Sondervermögen und Landesbetriebe wäre dann entbehrlich. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von **Strukturanpassungskrediten** soll **gestrichen** werden. Diese Kredite seien zwar verfassungsrechtlich vorgesehen, bislang aber nicht genutzt worden, so die Begründung. Die dargestellten Regelungen sollen ab dem 1. Januar 2019 gelten, sodass sie auf den Doppelhaushalt 2019/2020 Anwendung finden.

### 4. Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Der Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes, der von der Landesregierung eingebracht wurde (Drs. 17/5102), ist Gegenstand der **ersten Beratung** im Landtag am Mittwoch, dem 24. Januar 2018.

**Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen** sollen nach dem Entwurf bei Ausübung ihres Amtes ihr **Gesicht nicht verhüllen** dürfen. Eine solche Verhüllung widerspricht aus Sicht der Landesregierung dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl und der Verpflichtung der Wahlorgane zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Ämter. Demokratische Wahlen in einem Rechtsstaat, so die Landesregierung in ihrer Gesetzesbegründung, setzen eine vertrauensvolle und offene Kommunikation zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und den Mitgliedern der Wahlausschüsse und -vorstände voraus. Dazu sei ein unverhülltes und für jedermann identifizierbares Gesicht wichtig. Zudem solle das Verbot die weltanschaulich-religiöse Neutralität von Wahlorganen gewährleisten. Mitglieder von Wahlorganen seien als Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Gewalt tätig und zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer

Ämter verpflichtet. Für die Mitglieder der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag existiert eine ähnliche Regelung (§ 10 Absatz 2 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes).

Bei den letzten allgemeinen Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 hatten die Gemeindeverwaltungen nach Angabe der Landesregierung Probleme, in ausreichender Zahl Mitglieder für die Wahlvorstände zu berufen. Dem möchte der Gesetzentwurf wie folgt entgegensteuern:

- **Mitglieder der Wahlvorstände** sollen neben Wahlberechtigten **auch Gemeindebedienstete** sein können, **selbst wenn sie nicht im Wahlgebiet wahlberechtigt** sind (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWG-E). Gemeindebedienstete sind nach Ansicht der Landesregierung aufgrund ihrer Verwaltungskennntnisse für die Tätigkeit im Wahlvorstand besonders geeignet. Vergleichbare Regelungen gibt es bereits in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Sachsen.
- Gemeindeverwaltungen sollen **auf die Benennung von Bediensteten von Behörden des Bundes, bundesunmittelbarer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts** für die Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen **zurückgreifen** dürfen, zu der die genannten Stellen für die Bundestagswahl verpflichtet sind (§ 26 Abs. 7 Satz 1 KWG-E). Eine vergleichbare Bestimmung findet sich im hessischen Kommunalwahlgesetz.

Eine **Auszählung** soll in Zukunft bei den aufwändigen und zeitintensiven personalisierten Verhältniswahlen in kreisfreien oder großen kreisangehörigen Städten nicht mehr nur dezentral durch den Wahlvorstand im jeweiligen Stimmgebiet erfolgen dürfen, sondern **zentral durch Auszählungsvorstände im Auszählungsraum fortgesetzt** werden dürfen (§ 26a KWG-E). Aufgrund des geltenden Kommunalwahlsystems mit den Möglichkeiten des Kumulierens und Panaschierens sei die Ermittlung des Wahlergebnisses langwierig, so die Landesregierung. Bei den letzten Kommunalwahlen habe die Auszählung zum Teil nicht am Wahltag abgeschlossen werden können. Diese sei dann am nächsten Tag durch die Wahlvorstände fortgesetzt worden, sodass eine Nutzung der öffentlichen Einrichtungen, in denen die Wahlen und Auszählungen stattfanden, für ihre eigentlichen Zwecke nicht möglich gewesen sei.

Ferner sieht der Entwurf vor, dass **keine geschlechterparitätischen Angaben mehr auf den Stimmzetteln** gemacht werden sollen (§ 29 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 30 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 56 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 5 KWG-E). Hintergrund ist eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz, wonach eine solche Stimmzettelgestaltung verfassungswidrig ist (siehe hierzu [WD-Info 16/39](#) und [WD-Info 16/46](#)).

Daneben soll durch eine Verordnungsermächtigung die **Möglichkeit** geschaffen werden, **Wahlen und Bürgerentscheide gleichzeitig** durchzuführen. Ein Interesse der Gemeinden hieran habe sich im Zuge der Vorbereitung der letzten Bundestagswahl gezeigt, so die Landesregierung. Hiermit könne unter Umständen eine höhere Beteiligung an den Wahlen und Abstimmungen erreicht werden, Sachaufwand und Personalkosten könnten reduziert und das Problem der Gewinnung ehrenamtlicher Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gemindert werden.

## 5. Änderung des Landesmediengesetzes

Der von der Fraktion der CDU eingebrachte Entwurf ([Drs. 17/5123](#)) sowie der von der Fraktion der AfD eingebrachte Entwurf ([Drs. 17/5116](#)) eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesmediengesetzes sind Gegenstand der **ersten Beratung** im Landtag am Mittwoch, dem 24. Januar 2018.

Der Entwurf der Fraktion der CDU sieht die gesetzliche Verpflichtung zur **öffentlichen Ausschreibung der Position der Direktorin/des Direktors der Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK)** vor. Das Verfahren der Direktorenbesetzung werde in den 14 Landesmedienanstalten in Deutschland unterschiedlich gehandhabt; in Rheinland-Pfalz gebe es derzeit keine klare, gesetzliche Regelung für die Stellenbesetzung, so die Begründung. Dies sei weder zeitgemäß noch transparent und mit verfassungsrechtlichen Risiken behaftet. Gemäß der Verfassung seien öffentliche Ämter nach dem Leistungsprinzip im Sinne des Grundsatzes der Bestenauslese zu besetzen (Art. 33 Absatz 2 des Grundgesetzes).

Der Entwurf der Fraktion der AfD sieht neben der öffentlichen Ausschreibung des Postens der Direktorin/des Direktors auch die Einführung einer **zweijährigen Karenzzeit für Inhaber bestimmter politischer Ämter** vor, um dem Anschein der einer etwaigen politischen Beeinflussung vorzubeugen. Zudem

soll die **Befähigung für das Richteramt** zur Voraussetzung für diesen Posten gemacht werden. Begründet wird dies mit den juristischen Schwerpunkten der jeweiligen Tätigkeiten der Direktorin/des Direktors.

## 6. Änderung des Landesstraßengesetzes

Der Entwurf eines Änderungsgesetzes zu dem Landesstraßengesetz, der von der Landesregierung eingebracht wurde (Drs. 17/5103), ist Gegenstand der **ersten Beratung** im Landtag am Donnerstag, dem 25. Januar 2018.

Hintergrund des Entwurfs ist die Forderung des Rechnungshofs, vor einer Förderung für Straßenbaumaßnahmen die richtige Einstufung der betroffenen Kreisstraße zu überprüfen. Hiermit geht die Befürchtung vieler Gemeinden einher, die entsprechende Kreisstraße werde zu einer Gemeindestraße abgestuft mit der Folge der sie treffenden Baulast, insbesondere der finanziellen Belastungen für Instandhaltungen oder den Winterdienst.

Der Entwurf sieht vor, neben Gemeinden auch räumlich getrennte, im Zusammenhang bebaute Ortsteile mit nicht in der Baulast der Gemeinde stehenden Straßen an das höherrangige Straßennetz und die betreffenden Infrastruktureinrichtungen anzuschließen. So sollen die meisten der befürchteten Abstufungen von Kreis- zu Gemeindestraßen vermieden werden. Zudem komme es in geringem Umfang zu Aufstufungen von Gemeinde- zu Kreisstraßen, so die Landesregierung.

Nach Angaben der Landesregierung entstehen durch das Gesetz auf der kommunalen Ebene keine Mehrkosten. Bei den Landkreisen und kreisfreien Städten rechnet die Landesregierung mit Mehrkosten zwischen 600 000 Euro und 2,2 Millionen Euro, bei gleichzeitiger Entlastung der Gemeinden in gleicher Höhe. Je nach Berechnungsart mit Straßenlängen oder Einwohnerzahlen seien landesweit Aufstufungen zwischen 95 und 364 km, also zwischen 1,3 und 5 Prozent, zu erwarten. Pro Kilometer seien für die Berechnung rund 6 300 Euro angesetzt worden.

## 7. Änderung umweltprüfungsrechtlicher Vorschriften

Den von der Landesregierung eingebrachten Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung umweltprüfungsrechtlicher Vorschriften (Drs. 17/5104) behandelt der Landtag am Donnerstag, dem 25. Januar 2018 in **erster Beratung**.

Der Entwurf dient der Anpassung an die unionsrechtlichen Regelungen zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und an das novellierte Bundesgesetz (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung). So soll die notwendige Rechtsklarheit und -sicherheit geschaffen werden. Die landesrechtlichen Vorschriften zu den Umweltprüfungen bleiben, von den aktualisierenden oder klarstellenden Regelungen abgesehen, inhaltlich unverändert.

## 8. Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen

Die Lage von Menschen mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz und die Fortschritte bei der Umsetzung des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen in den Jahren 2016 und 2017 sind Gegenstand eines Berichts der Landesregierung (Drs. 17/4910), der am Donnerstag, dem 25. Januar 2018 im Landtag besprochen wird

Dem Bericht zufolge schreitet die Inklusion in Kindertagesstätten und Schulen voran. Mit Stand März 2017 wurden über 1.230 Kinder im Rahmen der Einzelintegration in Regelkindertagesstätten betreut. Die Umwandlung von Förderkindertagesstätten in integrative Angebote schreitet fort. Gab es vor zehn Jahren noch 27 Förderkindergärten, sind es aktuell nur noch zehn. Die Tendenz ist weiter sinkend.

Die Schulgesetznovelle aus dem Jahr 2014 gibt Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ein vorbehaltloses Wahlrecht zwischen inklusivem Unterricht in einer Schwerpunktschule und dem Angebot einer Förderschule.

Beim Übergang von der Schule in den Beruf wird auf eine individuelle Berufswegeplanung für die Schülerinnen und Schüler gesetzt. Auf Grundlage der Experimentierklausel in § 109 a des Schulgesetzes wird inklusiver Unterricht im berufsbildenden Bereich seit dem Schuljahr 2015/2016 ausgebaut. Mittlerweile gibt es dreizehn berufsbildende Schulen mit inklusivem Unterricht im Berufsvorbereitungsjahr.

Weiteres Augenmerk gilt neben vielen anderen Lebensbereichen dem barrierefreien Wohnen und der barrierefreien Verwaltung. Um barrierefreien Zugang zu Informationen im Rahmen des Landestransparenzgesetzes zu gewährleisten, hat das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie ein barrierefreies Bürgerterminal im Foyer aufgestellt, an dem sich jeder zu den üblichen Öffnungszeiten über die Arbeit der Landesregierung informieren kann